



**palliative.ch**

gemeinsam kompetent  
ensemble compétent  
insieme con competenza

## STATUTEN

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „*palliative.ch*“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Der gemeinnützig tätige Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> *palliative.ch* ist ein national tätiger Verein. Mit seinen Sektionen wirkt er als interprofessionelle Fachgesellschaft sowie als Organisation, welche zu Gunsten der Bevölkerung tätig ist.

<sup>2</sup> *palliative.ch* als in der Schweiz führende Organisation im Bereich Palliative Care

- a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
- b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care
- c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen
- d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden,
- e) leistet Grundlagenarbeit und fördert Bildung, Qualität und Forschung in Palliative Care
- f) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen, u.a. auch als Kollektivmitglied der European Association for Palliative Care (EAPC) und der Fédération Internationale de Soins Palliatifs (FISP).

<sup>3</sup> *palliative.ch* und ihre Sektionen unterstützen sich gegenseitig in der Erreichung dieser Zielsetzungen. Freiwillig und ehrenamtlich Mitwirkende leisten dabei einen wichtigen Beitrag und werden in geeigneter Weise einbezogen.

<sup>4</sup> *palliative.ch* trägt in ihrer Organisation und Tätigkeit einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen und Sprachen Rechnung.

### II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Aktive Mitglieder von *palliative.ch* sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von *palliative.ch* beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.

<sup>2</sup> Passive Mitglieder von *palliative.ch* sind natürliche Personen, die in den Ruhestand getreten sind. Sie entrichten einen reduzierten Beitrag.

<sup>3</sup> Fördermitglieder von *palliative.ch* sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von *palliative.ch* im Sinne des Zweckartikels unterstützen.



**palliative.ch**

gemeinsam kompetent  
ensemble compétent  
insieme con competenza

<sup>4</sup> Mit der Mitgliedschaft nach den Absätzen 1 bis 3 auf der nationalen Ebene ist auch jene bei einer Sektion verbunden.

<sup>5</sup> Partnerorganisationen sind Organisationen, die auf nationaler und/oder internationaler Ebene aktiv sind. Sie gehören *palliative.ch* auf der nationalen Ebene an und sind nicht Mitglied einer Sektion.

<sup>6</sup> Personen, die sich um die Anliegen von *palliative.ch* besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie entrichten keinen Beitrag und gehören keinem Organ gemäss Artikel 7 an.

#### Art. 4 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich (oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von *palliative.ch* zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt sind und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

#### Art. 5 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von *palliative.ch* zu richten, welche umgehend die betreffende Sektion orientiert. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.

#### Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand seiner Sektion jederzeit und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Die Geschäftsstelle von *palliative.ch* ist darüber umgehend zu informieren.

### III. Organisation

#### Art. 7 Organe

<sup>1</sup> Die Organisation von *palliative.ch* umfasst

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) den Vorstand
- d) die Geschäftsführung
- e) die Fachgruppen und Kommissionen
- f) die Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Funktionen der Organe in einem Organisationsreglement geregelt.

#### 1. Delegiertenversammlung

##### Art. 8 Aufgaben

<sup>1</sup> Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts



**palliative.ch**

gemeinsam kompetent  
ensemble compétent  
insieme con competenza

- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Anerkennung neuer Sektionen, durch Genehmigung ihrer Statuten
- h) Anerkennung von Fachgruppen und Kommissionen
- i) Beschluss über Statutenänderungen
- j) Stellungnahme zu Themen, die ihr vom Vorstand oder mindestens fünf Delegierten vorgelegt werden
- k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- l) Entscheid über die Auflösung von *palliative.ch*.

<sup>3</sup> Besteht keine Präsidentenkonferenz, werden die ihr zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.

#### Art. 9 Zusammensetzung und Leitung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Präsidenten und Präsidentinnen der Sektionen bzw. einem von ihnen ernannten Mitglied des Sektionsvorstands
- b) weiteren Delegierten der Sektionen gemäss ihrer Mitgliederzahl (je ein/e Delegierte/r pro 200 Mitglieder),
- c) den Vorsitzenden der Fachgruppen oder einer von der Fachgruppe gewählten Person,
- d) je einem Vertreter der Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt und können zwei Mal wiedergewählt werden. Bei Verhinderung können sie eine Stellvertretung bestimmen.

<sup>3</sup> Die Delegierten wählen je ein Mitglied als Präsident/in bzw. Vizepräsident/in. Diese werden für vier Jahre gewählt und können zwei Mal wiedergewählt werden.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme teil.

#### Art. 10 Einberufung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung ihres Präsidiums zusammen. Ein Fünftel aller Mitglieder, ein Drittel der Sektionen oder der Vorstand können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

<sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 21 Tage vor der Versammlung an die Delegierten versendet werden. Anträge seitens der Delegierten nimmt das Präsidium bis zehn Tage vor der Versammlung entgegen.

<sup>3</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Statuten keine andere Regelung enthalten. Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) hat eine Stimme.

<sup>4</sup> Das Präsidium sorgt für die Protokollierung der Sitzungen.

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (brieflich bzw. per e-mail) fassen.

<sup>6</sup> Die Delegiertenversammlung kann zudem beschliessen, dass über wichtige Fragen alle Aktivmitglieder in einer Urabstimmung entscheiden können.



**palliative.ch**

gemeinsam kompetent  
ensemble compétent  
insieme con competenza

## 2. Präsidentenkonferenz

### Art. 11 Zusammensetzung

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann eine Präsidentenkonferenz gebildet werden. Diese besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen bzw. einem von ihnen ernannten Mitglied des Sektionsvorstands sowie den Vorsitzenden der Fachgruppen.

### Art. 12 Aufgaben

Die Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Jahresziele und der Jahresplanung
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- c) Behandlung weiterer, von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachter Geschäfte

### Art. 13 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

Es gelten die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung sinngemäss.

## 3. Vorstand

### Art. 14 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand führt *palliative.ch* strategisch. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere

- a) die Führung der Vereinsgeschäfte in strategischer Hinsicht
- b) die Anstellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung
- c) die Bewilligung des Budgets
- d) die Genehmigung des Organisations- und weiterer Reglemente.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat die Kompetenz, Arbeits- und Projektgruppen zu bilden.

<sup>3</sup> Einzelheiten zu diesen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Vorstands werden im Organisationsreglement festgelegt.

### Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern, darunter einem Kassier mit ausgewiesenen Kenntnissen im Finanzbereich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar.

<sup>3</sup> Ein Vorstandsmitglied darf nicht der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz, der Geschäftsführung oder dem Leitungsgremium einer Fachgruppe angehören.

### Art. 16 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

<sup>2</sup> Der Vorstand regelt seine Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in einem Reglement.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und besorgt die Protokollierung.



**palliative.ch**

gemeinsam kompetent  
ensemble compétent  
insieme con competenza

#### Art. 17 Vertretung

- <sup>1</sup> Der Präsident von *palliative.ch* vertritt den Verein nach aussen. Er kann diese Aufgabe fallweise an die Geschäftsführung delegieren.
- <sup>2</sup> Der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführung rechtsverbindlich.

#### Art. 18 Entschädigung

- <sup>1</sup> Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen können entgolten werden.
- <sup>2</sup> Der Präsident kann für seine Aufwände entschädigt werden. Über den Umfang der Entschädigung entscheidet die Delegiertenversammlung.

### 4. Geschäftsführung

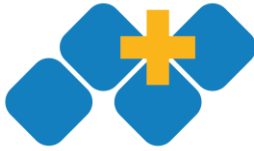
#### Art. 19 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführung ist zuständig für:
  - a) den Vollzug der Organ-Beschlüsse
  - b) die generelle Unterstützung der Vorstandstätigkeit
  - c) die Unterstützung der Präsidien von Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz
  - d) die Wahrnehmung einer Problemerkennungs-, Initiativ- sowie Koordinationsfunktion für die Gesamtorganisation
  - e) die Wahrnehmung der Vertretung gegen innen und, in Abstimmung mit dem Präsidenten, nach aussen.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsführung leitet zudem die Geschäftsstelle. Diese
  - a) fungiert als Stab/Dienstleister für Organe, Fachgruppen und Kommissionen
  - b) ist Dienstleistungsbetrieb für die Mitglieder
  - c) gewährleistet die Verwaltung der Organisation (Finanz- und Rechnungswesen, Personal- und Mitgliederadministration, Berichterstattung und weitere Aufgaben) und leistet entsprechenden Support für die Sektionen
  - d) stellt die Vernetzungsfunktion sicher und arbeitet dabei eng mit den Sektionen zusammen.
- <sup>3</sup> Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung im Organisationsreglement bzw. im Arbeitsvertrag festgelegt.

### 5. Fachgruppen und Kommissionen

#### Art. 20 Bildung, Mitgliedschaft und Aufgaben

- <sup>1</sup> Innerhalb von *palliative.ch* können Fachgruppen verschiedener Professionen sowie Kommissionen gebildet werden. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Delegiertenversammlung.
- <sup>2</sup> Den Fachgruppen gehören Einzelmitglieder der entsprechenden Profession an. Sie bearbeiten berufs- und fachspezifische Themen und halten den Kontakt mit den jeweiligen Berufsverbänden.
- <sup>3</sup> Kommissionen können zur Bearbeitung allgemeiner Themen im Sinne des Zwecks von *palliative.ch* gebildet werden.



**palliative.ch**

gemeinsam kompetent  
ensemble compétent  
insieme con competenza

## 6. Kontrollstelle

Art. 21 Wahl und Anforderungen

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt jährlich auf Antrag des Vorstands die Kontrollstelle.
- <sup>2</sup> Das Mandat der Kontrollstelle läuft jeweils mit Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung ab. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz zu erfüllen.

## IV. Sektionen

Art. 22 Stellung und Aufgaben

- <sup>1</sup> *palliative.ch* organisiert sich über kantonale und interkantonale Sektionen.
- <sup>2</sup> Die Sektionen sind eigenständige Vereine, welche die Statuten von *palliative.ch* verpflichtend zu übernehmen haben.
- <sup>3</sup> Die vorrangige Aufgabe der Sektionen besteht in der Wahrnehmung der kantonalen und regionalen Geschäfte sowie der Teilhabe an der Vernetzung der Gesamtorganisation. Sie werden dabei durch die Geschäftsstelle unterstützt.

## V. Finanzen

Art. 23 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt *palliative.ch* über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vermögenserträge
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

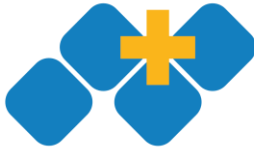
Art. 24 Haftung

Für Verbindlichkeiten von *palliative.ch* haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Statutenänderung

Art. 25 Antragsrecht und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied kann Statutenänderungen vorschlagen. Seine Vorschläge sind schriftlich und begründet mindestens drei Monate vor der entsprechenden Delegiertenversammlung an den Vorstand von *palliative.ch* zu richten.
- <sup>2</sup> Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten angenommen werden.



**palliative.ch**

gemeinsam kompetent  
ensemble compétent  
insieme con competenza

## VII. Auflösung

Art. 26 Zuständigkeit und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Auflösung von *palliative.ch* kann von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit der Stimmen von 3/4 der anwesenden Delegierten notwendig.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst auch über die Zuweisung der Aktiven an steuerbefreite Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die ähnliche Zwecke verfolgen. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 27

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Generalversammlung angenommen und ersetzen alle früheren Statuten.

Bern, 24. November 2022

Die Präsidentin:

Marina Carobbio Guscetti

Die Geschäftsführerin:

Renate Gurtner Vontobel